


**Antrag**
**Drucksache Nr.:** 2017/420  
**Datum:** 16.03.2017

<b>Wiedervorlage</b>	
<b>Aktenzeichen</b>	
<b>Bezug-Nr.</b>	
<b>Fraktion</b>	<b>Koalition aus CDU,SPD,FBB</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Kreistag	30.03.2017	öffentlich beschließend

**Betreff:**
**Freien Havelzugang gewährleisten**
**Beschlussvorschlag:**

Der Landrat wird aufgefordert, unverzüglich gegenüber dem Eigentümer des Teilabschnitts des historischen Havelzugangs an der Straße „Am Wasser 44, 14548 Schwielowsee/OT Geltow“ eine vollständige Beseitigung der heckenartigen Absperrung anzuordnen und das Betretungsrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz durch die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Havelzugang für die Öffentlichkeit in seiner vollen Breite durchzusetzen.

**Begründung:**

Der Eigentümer des Grundstückes, Am Wasser 44, 14548 Schwielowsee/OT Geltow, hat ein direkt neben seinem Haus gelegenes Teilstück des historischen Galliner Weges von der Kreisstraße zur Havel erworben. Der Weg befindet sich im Außenbereich und ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Potsdamer Wald- und Havelseengebiet. Direkt angrenzend befindet sich ein geschütztes Erlen-Eschenwald-Biotop. Der Eigentümer hat im Jahr 2014 illegal den bis dahin für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Zugang zur Havel durch eine dichte gärtnerische Anpflanzung, Anbringung einer Holzbarriere, Aufschüttung von Totholz und des Schildes „Privatgrundstück“ unterbrochen (ein weiteres ungenehmigtes Schild im unmittelbaren Uferbereich auf dem Areal der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat er inzwischen entfernt). Durch diese Maßnahmen ist der der freien Landschaft zuzurechnende Weg zum Havelufer seitdem dauerhaft gesperrt. Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht ist faktisch ausgeschlossen. Die Folge ist, dass Wassersportler, Fußgänger, Radwanderer den historischen Havelzugang nicht mehr unbefangen betreten können, weil nicht erkennbar ist, dass es sich um einen öffentlich nutzbaren Havelzugang handelt. Darüber hinaus häufen sich Vorfälle, bei denen Erholungssuchende nach dem Betreten von den Eigentümern beschimpft, bedrängt, schikaniert oder sogar verfolgt werden. Einer Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde auf Öffnung der heckenartigen Absperrung in einer Breite von mindestens einem Meter ist der Eigentümer nicht gefolgt. Stattdessen hat er einen von der Straße her nicht einsehbaren seitlichen schmalen Zugang geschaffen, der während der Vegetationszeit nicht verschlossen ist. Dieser Zustand ist nicht länger hinnehmbar. Alle Aufforderungen und Appelle, den Eigentümer zum Einlenken zu bewegen und das Betretungsrecht für Jedermann zu gewährleisten, sind gescheitert. Der Ortsbeirat Geltow der Gemeinde Schwielowsee hat in seiner Sitzung am 11.1.16 einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde den Landkreis dabei unterstützt, die öffentliche Nutzung durch die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weges in seiner vollen Breite zu ermöglichen. Dieser Beschluss wurde bei einer weiteren Ortsbeiratssitzung am

23.5.2016 bekräftigt. Der Landkreis ist aufgrund der klaren Anforderungen des Naturschutzrechtes und der Landesverfassung verpflichtet, das naturschutzrechtliche Betretungsrecht durchzusetzen, den Zugang zu Seen und Flüssen freizuhalten und gegebenenfalls zu eröffnen.

Verteiler nach Beschlussfassung: FB 4

Rudolf Werner  
CDU-Fraktion

Dietmar Otto  
SPD-Fraktion

Wolfgang Preuß  
FBB-Fraktion